

Jahrgang	<b>2024</b>	<b>Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen</b>
Nummer	<b>6</b>	
ausgegeben am 08.03.2024		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:  
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webautritts der Hochschule Bielefeld unter  
*Amtliche Bekanntmachungen.*

Inhalt	Seite
Nr. 2024 6a Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Hochschule Bielefeld – nicht amtliche Lesefassung	718 – 751
Nr. 2024 6b Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Hochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr - nicht amtliche Lesefassung	752 – 756
Nr. 2024 6c Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bielefeld - nicht amtliche Lesefassung	757 – 789
Nr. 2024 6d Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr - nicht amtliche Lesefassung	790 – 794

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Nr. 2024 6e  
Bekanntmachung der neu bestellten Mitglieder des Wahlvorstandes der  
Hochschule Bielefeld gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld  
(WO) vom 24.07.2015 in der Fassung der Änderung vom 25.03.2021 795

Nr. 2024 6f  
Einladung zur hybriden Sitzung 02/2024 des Senats der Hochschule Biefeld 796 – 797

**Verteiler:**

Präsidentin, Vizepräsident\*in I - IV, Vizepräsidentin WP  
Dekan\*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6  
Hochschulbibliothek  
Datenverarbeitungszentrale  
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik  
Dezernate I, II, III, IV, V, VI  
Hochschulkommunikation  
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung  
Personalrat  
Personalrat (wiss.)  
Gleichstellungsbeauftragte  
Schwerbehindertenvertretung  
Datenschutzbeauftragte  
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)  
Universität Bielefeld  
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



## ORDNUNG ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

in dem Bachelorstudiengang  
„Pädagogik der Kindheit“ an der  
Hochschule Bielefeld für das  
Berufspraktische Jahr

**- nicht-amtliche Lesefassung -**

**Ordnung zur staatlichen Anerkennung in dem Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Hochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007, 22.12.2016, 07.04.2020 und 22.02.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 und 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2006 (GVBl. S. 474) hat die Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Staatliche Anerkennung	3
§ 2	Berufspraktisches Jahr (BJ)	3
§ 3	Dauer des BJ	3
§ 4	Anforderungen an Praxisstellen	4
§ 5	Beurteilung durch die Einrichtung	4
§ 6	Begleitung des BJ durch die Hochschule Bielefeld	4
§ 7	Praxisbericht	4
§ 8	Urkunde	5
§ 9	Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

## **§ 1**

### **Staatliche Anerkennung**

- (1) Voraussetzung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung sind,
  1. der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs der Pädagogik der Kindheit der Fachhochschule bzw. Hochschule Bielefeld,
  2. die erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktischen Jahres und
  3. die Erfüllung aller weiteren in dieser Ordnung benannten Voraussetzungen.
- (2) Es wird die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge ausgesprochen.

## **§ 2**

### **Berufspraktisches Jahr (BJ)**

- (1) Im BJ soll sich die Absolventin/der Absolvent unter fachlicher Anleitung in die praktische Pädagogik der Kindheit einarbeiten und die Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen fachlichen Tätigkeit nachweisen. Die Zulassung zum BJ ist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu beantragen.
- (2) Grundlage für die Zulassung ist ein Ausbildungsplan, der die erforderlichen Ausbildungsinhalte und -ziele im BJ strukturiert festlegt.
- (3) Das BJ ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Bachelorstudiums abzuleisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen.
- (4) Das BJ kann im Rahmen einer einschlägigen Tätigkeit als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Erzieherin/Erzieher abgeleistet werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages vor Beginn der Tätigkeit und die Zulassung durch die Hochschule. Die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung finden für diesen Personenkreis entsprechende Anwendung.

## **§ 3**

### **Dauer des BJ**

- (1) Das BJ umfasst in der Regel 12 Monate, wobei die Dauer von 100 Arbeitstagen nicht unterschritten werden darf.
- (2) Das BJ kann in Teilzeitarbeit absolviert werden. Dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle nicht unterschritten werden. Im Falle von Teilzeitarbeit verlängert sich das BJ um den entsprechenden Zeitraum.
- (3) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 9 Monate verkürzt werden, wenn die beantragende Person vor ihrem Studium eine Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher abgeschlossen hat, die bereits zu einer staatlichen Anerkennung geführt hat.
- (4) Das BJ kann auf Antrag um bis zu 3 Monate verkürzt werden, wenn vor dessen Abschluss eine schriftliche Zusage zur Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder eine Neuanstellung bei einem anderen Arbeitgeber im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle nachgewiesen wird. Das Beschäftigungsverhältnis muss eine Dauer von mindestens sechs Monaten umfassen.
- (5) Das BJ kann auf Antrag auf 100 Arbeitstage verkürzt werden, wenn die beantragende Person einen einschlägigen Masterstudiengang abgeschlossen hat und wenn die Arbeitstage an geeigneten Praxisstellen (i. S. v. § 2 Ziffer 2 SobAG) nach den Bestimmungen dieser Ordnung absolviert wurden.
- (6) Die Dauer des BJ verlängert sich, wenn die Tätigkeit (insgesamt) länger als 20 Arbeitstage unterbrochen wird, um den Zeitraum der (über diese 20 Arbeitstage hinausgehenden) Unterbrechung.
- (7) Entscheidungen über die Anträge nach diesen Bestimmungen trifft der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen.

#### **§ 4**

##### **Anforderungen an Praxisstellen**

- (1) Das BJ oder die einschlägige berufliche Tätigkeit i. S. v. § 2 Abs. 4 ist in einer oder zwei dazu geeigneten Einrichtungen, welche sich auf Kinder beziehen abzuleisten. Dazu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, Grundschulen, Sekundarschulen, Familienzentren, pädagogische Fachberatungen für Kinder und Eltern und sonstige vergleichbare Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtung verpflichtet sich, mit der Absolventin/ dem Absolventen einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Zahlung einer angemessenen monatlichen Vergütung und die Freistellung für die Teilnahme an den Begleit- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 vorsieht.
- (3) Die Einrichtung muss mit angemessener Personalkapazität die fachliche Anleitung der Absolventin/des Absolventen durch erfahrene staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Diplom-Pädagoginnen/Diplom-Pädagoge gewährleisten.
- (4) Die Eignung der Einrichtung wird durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen festgestellt und im Rahmen der Zulassung zum BJ schriftlich zuerkannt. Geeignet im Sinne des Abs. 1 sind alle Einrichtungen, deren Tätigkeitsschwerpunkt der Aufzählung in Abs. 1 entspricht, die die Bestimmungen des Abs. 2 beachten und die die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen.

#### **§ 5**

##### **Beurteilung durch die Einrichtung**

Zum Abschluss des BJ erstellt die Einrichtung ein arbeitsrechtliches Zeugnis oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des BJ bzw. die Absolvierung des ersten Berufsjahres (§ 2 Abs. 4). Sie bescheinigt zudem, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche und/oder persönliche Eignung schließen lassen. Dem Zeugnis bzw. der Bescheinigung ist eine Kurzbeschreibung der Einrichtung beizufügen, in der die Berufstätigkeit ausgeübt wurde.

#### **§ 6**

##### **Begleitung des BJ durch die Hochschule Bielefeld**

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen bietet der Absolventin/dem Absolventen Begleitveranstaltungen an, um einen Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. Grundsätzlich ist die regelmäßige Teilnahme an Begleitveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 Semesterwochenstunden (in der Regel 4 SWS je Semester) verpflichtend. Es können auch einschlägige Weiterbildungsveranstaltungen und/oder entsprechende Seminare einer anderen Hochschule oder Institution besucht werden, wobei der Umfang 100 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten umfassen muss.
- (2) Die Absolventinnen/Absolventen wählen eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Sozialwesen (begleitende Lehrkraft) als Ansprechperson für Belange bezüglich des BJ. Die begleitende Lehrkraft führt nach Abgabe des Praxisberichts ein wissenschaftliches Gespräch zur Reflexion durch.

#### **§ 7**

##### **Praxisbericht**

- (1) Die Absolventin/der Absolvent hat einen Praxisbericht über das BJ anzufertigen, der erkennen lassen muss, dass sie bzw. er die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. Der Praxisbericht umfasst mindestens 15 und maximal 25 Seiten und ist innerhalb der letzten vier Wochen des BJ bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. Die Beurteilung des Praxisberichts erfolgt durch die begleitende Lehrkraft. Im Krankheits- oder vergleichbaren Ausnahmefall ist die Vertretung der Lehrkraft durch eine andere Lehrkraft, die vom Dekan/von der Dekanin bestimmt wird, zulässig.

- (2) Entspricht der Bericht in Form und/oder Inhalt nicht den Anforderungen, insbesondere, wenn er nicht erkennen lässt, dass die Absolventin/der Absolvent nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden vermag, so wird er mit „nicht bestanden“ beurteilt. In diesem Fall erhält die Absolventin/der Absolvent einmal Gelegenheit zur Überarbeitung und erneuter Vorlage. Bleibt dies erfolglos, wird der vorliegende Bericht von zwei hauptamtlichen Lehrkräften beurteilt, wobei die Lehrkräfte vom Dekan/von der Dekanin festgesetzt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Lehrkräfte wird vom Dekan/von der Dekanin eine dritte prüfende Person bestimmt. Ein Antrag nach § 8 ist abzulehnen, wenn der Bericht von zwei Lehrkräften mit endgültig „nicht bestanden“ bewertet wurde. Im Übrigen gelten für die Bewertung die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Urkunde**

- (1) Nach erfolgreich absolviertem BJ sowie nach fristgerechter Vorlage eines nach Maßgabe des § 7 erstellten und als „bestanden“ bewerteten Praxisberichtes wird auf förmlichen Antrag die staatliche Anerkennung erteilt. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:
1. Beurteilung der Einrichtung über das Berufspraktische Jahr nach § 5,
  2. Nachweis der während des BJ absolvierten Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1,
  3. Nachweis über das wissenschaftliche Gespräch mit der begleitenden Lehrkraft nach § 6 Abs. 2,
  4. ein nicht mehr als drei Monate altes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
- (2) Nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Hochschule, vertreten durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen, eine Urkunde zur Verleihung der staatlichen Anerkennung aus. Sind in dem Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die dazu führen, dass die für die Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, so ist die staatliche Anerkennung zu versagen.

## **§ 9 Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Für Personen, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 aufgenommen haben, gilt § 3 der „Ordnung zur staatlichen Anerkennung in den Bachelorstudiengängen Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 02.10.2007 in der Fassung der Änderungen vom 15.11.2007 und 22.12.2016“ fort.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld bekannt gegeben.

-----  
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 25.10.2023 und 20.12.2023.

Bielefeld, 22.02.2024

Die Präsidentin  
der Hochschule Bielefeld  
gez. I. Dr. Schramm-Wölk